

HAFENORDNUNG

1. Die Hafenenordnung gilt für die Mitglieder des Vereins „ADUAD“, deren Angehörige und Gäste, sowie für alle in den Hafen ein- und ausfahrenden Boote und deren Besatzungen.
2. Werden von Vereinsmitgliedern Gäste mitgebracht, ist das jeweilige Vereinsmitglied für die Einhaltung der Hafenenordnung durch seine Gäste verantwortlich. Als Gäste werden alle Personen definiert, welche nicht Vereinsmitglieder sind. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Gäste entsprechend zu unterweisen und anzuweisen (Hafenenordnung und Benutzungsordnung)
3. Den Anordnungen der Verantwortlichen des Vereins (Vorstand bzw. Stegwart/in) im Rahmen der Hafenenordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.
4. Die Überwachung der Einhaltung der Hafenenordnung obliegt folgenden Aufsichtsorganen:
 - a. den Vorstandsmitgliedern des Vereins
 - b. dem/der Stegwart/in
5. Benützer der Hafenanlage müssen nachweislich Haftpflicht versichert sein.
6. Das Tor zur Steganlage ist nach dem Betreten oder Verlassen sofort zu schließen.
7. Die zugewiesenen Wasserliegeplätze müssen beibehalten werden.
8. Das Abtreten oder Benützen von Wasserliegeplätzen durch andere Einsteller/innen ist nach Rücksprache und Einverständnis mit den Verantwortlichen des Vereins (Vorstand bzw. Stegwart/in) kurzzeitig gestattet.
9. Im Hafenebereich bzw. in der Hafeneinfahrt hat jeder/jede Schiffsführer/Schiffsführerin seine Fahrweise und den Betrieb seines/ihrer Bootes so einzurichten, dass übermäßige Belästigung durch Wellen- und Lärmentwicklung vermieden wird.
10. Die Schäfte von allen Außenbordmotoren, auch Hilfsmotoren, sind im Hafenebereich grundsätzlich in senkrechte Position zur Wasseroberfläche zu bringen, wenn die Motoren in Richtung der Fahrinne zeigen.
11. Die Verheftung von Booten hat so zu erfolgen, dass andere Stegbenützer/innen nicht behindert oder gefährdet werden können (keine Verheftungen quer über den Steg, keine Anker, Hilfsmotoren etc., die über den Steg ragen).
12. Das Verheften von Booten an den Längsstegen ist nur kurzfristig gestattet. Das nebeneinander Verheften von Booten ist verboten.
13. Die an der Steganlage oder an den Hafeneplätzen verhefteten Boote sind so zu sichern, dass ein Losreißen und eine Beschädigung der Steganlage oder anderer Boote zuverlässig ausgeschlossen ist.
14. Die Hafene- bzw. Steganlage darf bei Eis und „Gefahr im Verzug“ nicht mehr genutzt werden. „Gefahr im Verzug“ definiert sich einerseits durch außergewöhnliche Wetterereignisse wie z.B. extremer Sturm, etc. und andererseits durch Schäden an Booten, die dadurch wieder andere Boote oder den Zustand der Steganlage gefährden. Nach Aufforderung durch die Verantwortlichen des Vereins (Vorstand bzw. Stegwart/in) sind die Boote aus dem Hafen zu entfernen. Sollten sich Mitglieder aus welchen Gründen immer um ihr Fahrzeug in Gefahrensituationen nicht kümmern und geben sie auch anderen Mitgliedern keinen Auftrag, dies für sie zu tun, so steht es dem VEREIN frei, eine Berge- und Sicherungsgebühr in der Höhe von € 100,- diesen Mitgliedern vorzuschreiben. Die Verantwortlichen des Vereins (Vorstand bzw. Stegwart/in) sind unter folgenden Telefonnummern erreichbar **xxx**. Der Stegwart/die Stegwartin hat den Vorstand über die Aufforderung zu informieren.
15. Auf den Steganlagen ist das Lagern von Gegenständen, welcher Art auch immer, untersagt. Das kurzfristige Deponieren von Bootsplanen, Angelequipment, Bootsequipment oder kleinen persönlichen Gegenständen auf den Auslegern ist jedoch erlaubt. Die Gegenstände müssen so deponiert werden, dass ein freies Durchgehen, ein Festhalten an Geländern und ein

ungestörter Betrieb möglich ist. Ein Festbinden der Gegenstände am Geländer oder sonstigen Teilen der Steganlage ist verboten.

16. Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden.
17. Der Aufenthalt auf der Steganlage sollte generell auf den Zweck des An- und Ablegens bzw. Zusteigens beschränkt werden. Eine größere Ansammlung von Personen auf der Steganlage ist nur gegen Rücksprache mit den Verantwortlichen des Vereins (Vorstand bzw. Stegwart/in) erlaubt.
18. Offenes Feuer ist auf der Anlage untersagt.
19. Um ein übermäßiges Schwanken der Stege zu vermeiden, ist Laufen und dergleichen auf den Stegen verboten.
20. Die Bootseinsteller/innen sind verantwortlich, dass ihre Boote der aktuellen Befahrungsordnung der „Alten Donau“ entsprechen.
21. Das Entleeren von Treibstoff- und Ölbehältern in das Wasser ist im Hafengebiet sowie im Bereich des Donaustroms strengstens verboten. Ebenso dürfen keine Fäkalien, ölhaltige Bilge- oder sonstige Abwässer ins Wasser geschöpft oder gepumpt werden. Jede Verunreinigung des Hafengewässers, des Donaustromes, sowie des Uferbereiches ist ausnahmslos verboten.
22. Beschädigungen an Ufereinrichtungen, der Steganlagen, verhefteten Booten etc. oder der Austritt von wasser- oder umweltgefährdenden Stoffen sind unverzüglich den Verantwortlichen des Vereins (Vorstand bzw. Stegwart/in) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Bei Gefahr sind sofort Notrufe zu tätigen!
23. Bei Vandalismus, Diebstahl und Sachbeschädigung sind die Aufsichtsorgane, der Vorstand bzw. alle juristischen Personen verpflichtet, die verursachende Person der Polizei zu melden; die Aufsichtsorgane bzw. Vorstandsmitglieder sind umgehend über diese Vorfälle zu verständigen.
24. Jeder Unfall, bei dem ein Mitglied zu Schaden gekommen ist, muss den Aufsichtsorganen bzw. dem Vorstand unverzüglich und nachweislich mitgeteilt werden.
25. Eigenmächtige Veränderungen an technischen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere an der Steganlage, der Stegverheftung und den elektrischen Anlagen sind strengstens untersagt.
26. Jede Beschädigung des Zugangs bzw. jede Beeinträchtigung seiner ordnungsgemäßen Benützung sowie die Lagerung von Gegenständen jeder Art ist strengstens untersagt.
27. Das eigenmächtige Einschlagen von Haftstöcken, das Verheften an hierzu nicht bestimmten Gegenständen und das Überspannen des Zuganges sind ebenfalls untersagt. Bretter, Tritte, Griffe etc. dürfen von Benutzer/innen weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
28. Strom wird den Wasserliegeplatzbenützer/innen gegen Gebühr zur Verfügung gestellt. Die Entnahme von Strom dient ausnahmslos zum Laden der Bordbatterie(n) und kleineren Reparaturen.
29. Stromkabel und eventuelle Wasserschläuche von Dauerliegern sind so zu verlegen, dass sie unter den Stegen queren. Stromabnehmer/innen haften für die vom Anschlusskasten bis zum Boot verlegten elektrischen Leitungen und für dadurch hervorgerufene Unfälle oder Schäden. Als Landstromkabel sind nur normgerecht ausgeführte Verbindungskabel aus einem Stück (keine CEE-Adapter erlaubt) der Type H07-RN-F, H07-BQ-F (Prägung auf dem Kabelmantel) oder besser gemäß ÖVE EN-1 Teil 4 (§ 93) zu verwenden. Ungeeignete Landstromkabel sind aufgrund behördlicher Bestimmungen von den Verantwortlichen des Vereins (Vorstand bzw. Stegwart/in) zu entfernen.
30. Die zugesandte Jahresvorschreibung ist termingerecht in gesamter Beitragshöhe mittels Überweisung auf das Vereinskonto zur Anweisung zu bringen.
31. Die Jahresvorschreibung für das laufende Kalenderjahr ist bis spätestens 31.1. auf das Konto des Vereins zu überweisen. (Einlagen des Betrags am Vereinskonto). Bei Nichterhalt der Jahresvorschreibung ist vom Einsteller/der Einstellerin selbstständig mit dem Verein Kontakt aufzunehmen, um eine Klärung herbeizuführen. Das Versäumen der Zahlungsfrist der gesamten Jahresvorschreibung kann den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben. Mitglieder, die während des Jahres ausscheiden oder

- ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der aliquoten Anteile der Tarife, die sie für das jeweilige bzw. laufende Jahr bereits bezahlt oder noch zu zahlen haben.
32. Datenänderungen, wie z.B. Namen, Wohnanschrift, Telefonnummer, Emailadressen, Kennzeichen u. dgl. sind unaufgefordert und umgehend dem Verein bekanntzugeben.
 33. Den Weisungen dieser Aufsichtsorgane ist von allen Personen im Hafensbereich Folge zu leisten.
 34. Ein Verstoß gegen die Hafensordnung bzw. vereinschädigendes Verhalten zieht eine sofortige Verwarnung bzw. den Ausschluss aus dem Verein nach sich.
 - a. die Aufsichtsorgane gegenüber Vereinsfremden den sofortigen Platzverweis aussprechen
 - b. die Aufsichtsorgane gegenüber jedermann/jederau ein vorübergehendes Benützensverbot aussprechen
 - c. die Aufsichtsorgane bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen von Mitgliedern bei den Vorstandsmitgliedern ein befristetes oder unbefristetes Benützensverbot der Steganlage bzw. Ausschluss aus dem Verein beantragen.
 - d. Bei anzeigepflichtigen Vorfällen (z.B. Gewässerverunreinigung) haben die Aufsichtsorgane die Anzeige bei der Behörde zu veranlassen und den Vorstand umgehend nachweislich zu informieren.
 35. Das Vereinsmitglied haftet dem Verein bzw. anderen Mitgliedern gegenüber für alle durch ihn bzw. durch seine Begleitpersonen zugefügten Schäden ohne Prüfung des Verschuldens.
 36. Änderungen und Ergänzungen der Hafensordnung, Vorstandsbeschlüsse usw. werden schriftlich (vorwiegend per E-Mail) bekanntgegeben. Die aktuelle Hafensordnung wird auf der Steganlage ausgehängt.
 37. Der Verein übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen- und Sachbeschädigungen auf der Steganlage. Die Benützung der technischen Einrichtungen, erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko unter Beachtung der gültigen Bedienungsanleitung.
 38. Der Verein übernimmt ebenso keine Haftung für Diebstahl sowie Schäden an Booten bzw. für sämtliche Gegenstände und Wertsachen, die auf der Anlage deponiert werden bzw. oder in den Booten liegen.
 39. Ansprüche gegen den Verein wegen einer zeitweiligen, dauernden, teilweisen oder gänzlichen Unbenutzbarkeit des Hafens bzw. der Hafensanlagen sind ausgeschlossen. In der Zeit der Wintersperre ist eine Benützung der Steganlage nur nach vorheriger Rücksprache mit den Verantwortlichen des Vereins (Vorstand bzw. Stegwart/in) und entsprechender Begründung möglich. Der Stegwart/die Stegwartin hat den Vorstand über eine etwaige Benützung in dieser Zeit zu informieren. Die Benützung oder Begehung der Steganlage erfolgt auf eigene Gefahr.
 40. Der Verein verpflichtet sich, seinen Mitgliedern die Hafensordnung verbindlich zur Kenntnis zu bringen.
 41. Die jährliche Wiedervergabe der Wasserplätze ist vom Abschluss- bzw. der Aufrechterhaltung der Miet- und Nutzungsrechte der jeweiligen Grundeigentümer/innen abhängig. Bei Kündigung des Vereins aus den jeweiligen Miet- und Pachtverträgen stehen den betroffenen Mitgliedern keine Ersatzansprüche zu. Wasserliegeplätze gehen ersatzlos und ohne finanzielle Refundierung verloren.

Wir ersuchen Sie, diese Bestimmungen im Interesse und Ansehen unseres Vereins genauestens zu beachten und einzuhalten. Verstöße, Zuwiderhandeln sowie Bekanntgabe unrichtiger Daten bei der Anmeldung ziehen nach zweimaliger Mahnung den Ausschluss aus dem Verein nach sich.